

VII.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 30. April 1841.



Antrag des Senats.

Der Senat benützt die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft zuvörderst, um sich über die nachstehenden, bereits in der Bürger-Conventsversammlung vom 23. dieses Monats zur Sprache gekommenen Gegenstände zu erklären.

I. Sicherstellung der Neustadt gegen Wassergefahr.

Der in der letzten Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft gemachte Antrag, „von der Bepflasterungs-Deputation darüber berichten zu lassen, wie der Neustadtsdeich und die an demselben herführende Straße zu Sicherung gegen Wassergefahr zweckmäßig zu erhöhen sei,“ berührt nur theilweise einen Gegenstand, der von unverkennbar weiterem Umfange ist und seit längerer Zeit schon die Aufmerksamkeit des Senats in Anspruch genommen hat, „die Sicherstellung der Neustadt vor den Gefahren des Hochwassers,“ daher Er, um für die baldigste Vornahme der erforderlichen Arbeiten keine Zeit zu verlieren, die Resultate der während der Wassersnoth des verflossenen Winters gesammelten Erfahrungen und der darauf gegründeten näheren Untersuchungen ihr hiedurch mittheilt.

Die aus dem Hochwasser für die Neustadt hervorgehenden großen Gefahren bedrohen dieselbe nämlich nicht bloß von der Flussseite, sondern bei der niedrigen Lage dieses Stadttheils auch von der Landseite, wenn die Weser mittelst Durchbrechens der Deiche oder Ueberstürzens derselben sich einen Weg in's Land bahnt, denn dann tritt das Wasser so nahe an die Stadt, daß es, wie noch vor wenigen Monaten der Fall

war, in den Neustadtgraben dringt. Die Folge davon ist alsdann nicht bloß, daß dadurch die Gefahr eines Durchbruches an einigen bei der Demolition der Wälle tiefer abgegrabenen Stellen entsteht, sondern die Anfüllung des Grabens hebt in solchem Falle auch die Möglichkeit auf, den Abwässerungs-Canal der Neustadt, der, wenn das Land so hoch überschwemmt ist, daß das Feldwasser durch denselben in die Neustadt zu dringen droht, abgeschlossen werden muß, durch den für solche Nothstände eingerichteten Neben-Canal in den Stadtgraben abzuleiten. Der Wasserabzug, der grade dann, wo bei dem hohen Stande der Weser aus mancherlei Ursachen das Wasser sich ungewöhnlich ansammelt, doppelt nöthig wäre, muß dann ganz abgedämmt werden, und erzeugt Wasseranhäufungen und Ueberschwemmungen in den niedrigen Theilen der Neustadt, welche daselbst Straßen und Häuser bald unter Wasser setzen.

Das einzige Mittel, der aus diesem Verhältnisse für die Neustadt sich ergebenden Gefahr vorzubeugen, würde in einer durchgängigen Erhöhung der den Stadtgraben als Schirmdeich umgebenden Contrescarpe um etwa drei Fuß bestehen, und der Senat ist des Dafürhaltens, daß ohne weitem Zeitverlust diese Arbeit, durch welche allein die Neustadt von der Landseite her Schutz vor den Gefahren und Inconvenienzen eines andringenden Hochwassers erwarten darf, zu beschließen und ins Werk zu richten sei. —

Nach der Flussseite zu ist die Neustadt oberhalb der kleinen Weserbrücke nicht durch Deichanlagen, sondern lediglich durch Bollwerke gegen den Andrang des Wassers und Eises geschützt, die zum größten Theile in ihrem jetzigen Zustande und bei Wasserhöhen, wie wir sie erst in den letzten Jahren erfahren haben, gar keine genügende Sicherheit gewähren. Denn einige derselben sind mehr oder minder schadhaft, andern fehlt die gehörige Höhe, bei sehr vielen endlich gewährt deren Höhe nur einen scheinbaren Schutz, indem die Bollwerke oder Mauern an Gärten und Höfe gränzen, die um drei bis vier Fuß tiefer liegen, dem obern Theile der Bollwerke daher gar keinen Rückhalt gewähren und sie der Gefahr bloßstellen, durch die erste dagegen getriebene Eisscholle umgeschoben zu werden. Ein in irgend einem dieser Bollwerke beim Hochwasser erfolgender Einbruch der Weser in die Neustadt würde aber ein nicht zu berechnendes Unglück über dieselbe verbreiten.

Der Senat erachtet daher zu Abwendung einer einem bedeutenden Theile der Stadt so unleugbar drohenden großen Gefahr es unumgänglich erforderlich, streng darauf zu halten, daß die Inhaber der nicht völlig untadelhaft befundenen Bollwerke dieselben unverweilt in den gehörigen Stand zu setzen haben, nicht weniger allgemein anzuordnen, daß bei der bei Wasserständen, wie wir sie zuletzt erlebt haben, offenbar nicht mehr genügenden Höhe der Bollwerke, diese durchgängig auf 20 Fuß gebracht, auch bis auf diese Höhe mit einer wenigstens zehn Fuß breiten Hinterlage von fester Erde versehen werden müssen, wo aber etwa wegen Bebauung der Höfe oder sonstiger Verhältnisse halber dies zu große Schwierigkeiten findet, die betreffenden Eigenthümer anzuhalten, durch Einschließung ihrer Höfe mittelst Aufziehung grundfester Mauern von genügender Höhe oder sonstige der Behörde ausreichend erscheinende Maaßregeln die erforderliche Sicherheit zu beschaffen.

Den eigentlichen Neustadtsdeich endlich anlangend, so hat die Erfahrung des letzten Winters gelehrt, daß er einer durchgängigen bedeutenden Aufhöhung bedürfe, indem er bei einem Wasserstande von 17 Fuß 6 Zoll an der obern Strecke in der Nähe der kleinen Weserbrücke nur noch 3 bis 6 Zoll Höhe hielt, weiter abwärts mehr oder minder mit dem Wasserspiegel gleich stand, vom Sandwege ab aber das Wasser sogar 2 bis 3 Zoll höher wie die Deichkappe stand und nur mit äußerster Anstrengung, die bei irgend unruhigem Wetter und Wellenschlag doch vergeblich gewesen wäre, durch Nothdeiche und Ristendämme vom Einbrechen in die Neustadt abgehalten werden konnte. —

Eine Aufhöhung des Neustadtsdeiches und seiner Bollwerke auf die Höhe von 20 Fuß am Pügel wird daher nicht zu umgehen, und dabei zugleich die Breite der Deichkappe, die besonders an der untern Strecke des Deiches höchst ungenügend ist, durchweg auf ein Normal-Maß von 12 Fuß zu bringen erforderlich seyn.

Diese Verbreiterung der Deichkappe, die etwas unterhalb der Hohenthorstraße anheben mögte, wird allerdings eine Aufnahme und Umlegung des Pflasters der Deichstraße an dieser Strecke nach sich ziehen, diese aber zugleich, soweit es erforderlich, zu einer zweckmäßigen Aufhöhung derselben benutzt werden können, die dem Deiche eine stärkere Hinterlage gewährt und den Durchzug des Wassers verhütet.

Wenn nach diesen allgemeinen Grundzügen die Anstalten zur Sicherstellung der Neustadt verstärkt und verbessert werden, darf man sich davon gewiß den besten Erfolg versprechen, allein die dazu erforderlichen Arbeiten müssen, um in der dazu geeigneten Jahreszeit vollendet zu werden und damit die Erdaufhöhungen sich vor Wiedereintritt des nassen Herbstwetters gehörig lagern können, ohne Zeitverlust und gleichzeitig vorgenommen werden. Einen Theil dieser Arbeiten haben allerdings die Eigenthümer der an die Weser gränzenden, zu der Unterhaltung der dazu gehörigen Bollwerke oder Deichpfänder verpflichteten Grundstücke, nach den ihnen dieserhalb zu ertheilenden Weisungen zu beschaffen, ein anderer Theil aber fällt dem Staate selbst zur Last, namentlich:

- a) die Aufhöhung der Contrescarpe vom Hohen- bis zum Buntenthore und darüber hinaus (die Contrescarpe unterhalb des Hohenthors wird schon bei Gelegenheit des Hafenbaues regulirt);
- b) die in den Geschäftskreis der Bepflasterungs-Deputation fallende Aufhöhung und Umpflasterung der Deichstraße;
- c) endlich die Herstellung der dem Staate selbst zustehenden Bollwerke und Deichpfänder.

Die Unkosten der Aufhöhung der Contrescarpe sind zufolge des anliegenden Ueberschlags des Baudirector Stamm auf 2000 ₰ berechnet; diejenigen der Aufhöhung und Umpflasterung der Deichstraße nach der gleichfalls anliegenden Aufstellung desselben auf 4375 ₰ veranschlagt, von denen jedoch nur die für die Aufhöhung der Straße erforderlichen 800 ₰ hieher gehören, der Ueberrest aber, wie auch im Special-Budget der Straßen-Bepflasterung bevormortet worden, für die ohnedies erforderliche

Anlage A.

Anlage B.

Umlegung dieser Straße aus dem dafür auszuflegenden Fond zu entnehmen ist; die Unkosten der letzten Classe lassen sich zur Zeit und vor genauerer Ausmittelung dessen, wofür der Staat aufkommen muß, noch nicht mit voller Genauigkeit aufgeben, doch dürfte dafür mit einem Ansage von tausend Thaler auszureichen seyn, und demnach die Gesamtausgabe für die vom Staate selbst zu beschaffenden Arbeiten etwa 3,800 fl erfordern.

Die nicht zu umgehende Nothwendigkeit dieser Aufwendungen zur Sicherung eines bedeutenden Theiles der Stadt und der unverweilten Vornahme der Arbeiten liegt am Tage, und indem daher der Senat nicht zweifelt, daß die Ehrliebende Bürgerschaft nicht anstehen werde, ihre Zustimmung zu denselben zu erteilen, fordert Er Sie auf, aus ihrer Mitte einige Deputirte zu ernennen, um die Ausführung der dem Staate obliegenden Arbeiten gemeinschaftlich mit seinen, mit der Leitung der Deich- und Sicherungs-Maafregeln für die Neustadt zu beauftragenden Mitgliedern zu besorgen und dieselben bei den weiter erforderlichen Maafregeln und Anordnungen durch ihren Beirath und ihre Beihülfe zu unterstützen.

II. Sicherheitshafen für Flußschiffe unterhalb der Stadt.

Der Senat erklärt sich mit den in dem Deputationsberichte, welcher am 29. Decbr. v. J. wegen dieses Gegenstandes eingereicht ist, enthaltenen Vorschlägen in gleicher Weise, wie es im letzten Convente von der Ehrliebenden Bürgerschaft geschehen ist, einverstanden, beauftragt die Finanz-Deputation mit der Ausführung und genehmigt, daß die für die bezeichneten, wo möglich noch in diesem Jahre vorzunehmenden Arbeiten veranschlagte Summe im Budget als bewilligt aufgenommen werde.

Da indessen in dem vor dem letzten Hochwasser erstatteten Berichte die Höhe der Einfassungsdämme nur auf 18 Fuß (nach der Wassermarke bei den Theerhäusern) vorgeschlagen ist, die neueste Erfahrung aber ergeben hat, daß dieses nicht vollkommen hinreichen dürfte, so scheint es ihm nöthig, daß die ausführende Deputation ermächtigt werde, diese Dämme bis auf 20 Fuß zu erhöhen, wenn sie nach nochmaliger Untersuchung dieses Puncts es erforderlich findet. Die Mehrkosten werden nicht erheblich und ihr daher zu deren Verwendung freie Hand zu lassen seyn.

Wenn es thunlich ist, den Eingang des Hafens so einzurichten, daß eine künftig etwa zu beschließende Vertiefung desselben ohne Weiteres ausgeführt werden könne, so findet der Senat nichts dabei zu erinnern. Allein es scheint ihm nothwendig, daß dieses erst durch Sachverständige untersucht werde, und davon abzustehen sei, wenn dadurch der gegenwärtig zu machenden zweckmäßigen und völlig sichernden Anlage des Eingangs Eintrag geschehen könnte. Deshalb hält Er dafür, daß auch hierin der Deputation überlassen bleibe, nach den Umständen zu verfahren.

Hinsichtlich der übrigen, im Berichte enthaltenen Vorschläge, setzt auch der Senat seine Erklärung bis nach dem Eingange des von der Ehrliebenden Bürgerschaft beantragten weitem Deputations-Berichts aus.

Sodann fordert der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft zur Abgabe ihrer rückständigen Erklärungen über mehrere derselben gemachte Anträge und Mittheilungen, namentlich zur Fortsetzung ihrer Berathungen über das diesjährige Budget auf, und wünscht ihr dazu den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Dem heutigen Vortrag des Hochweisen Rathes zufolge erklärt sich eine löbliche Bürgerschaft dahin:

Zu I. Sicherstellung der Neustadt gegen Wassergefahr,
gibt Sie ihre Zustimmung zu denjenigen Erweiterungen, welche der Hochweise Rath dieserhalb vorgeschlagen. Sie bewilligt die Verwendung des Erforderlichen bis zu der veranschlagten Summe, wogegen die Verpflasterung der Oster- und Westerstraße für dieses Jahr wegsfallen wird; zur Ausführung hat Sie zu der von dem Senat gewünschten Deputation aus ihrer Mitte ernannt:

Herrn Aeltermann Duentell,

Herrn Aeltermann Huchting,

Herrn Heinrich Deetjen,

Herrn Werner Ellerhorst,

Herrn J. C. Philippi,

Herrn Notar Dr. Post,

wobei jedoch die Besorgung der Verpflasterungs-Arbeiten der Verpflasterungs-Deputation anheimfallen wird.

Zu II. Sicherheitshafen für Flußschiffe unterhalb der Stadt,

sieht Sie diesen Gegenstand durch den Beitritt des Hochweisen Rathes für erledigt an, und will Sie auch ihrerseits die gemeinschaftliche Deputation ermächtigen und freie Hand lassen, Betreff der erwähnten Erhöhung und Vertiefung nach Umständen zu verfahren, wobei Sie der baldigsten Abstattung des im Antrage erwähnten Berichts entgegen sieht.

Zu III. Budget für 1841,

erklärt Sie sich mit den Aeußerungen des Senats im letzten Convent einverstanden, daß mittelst zu empfehlender sorgfamer Verwaltung und durch die Bemühungen der verschiedenen Deputationen die Ausgaben bedeutend werden vermindert, auch einige in dem Special-Budget angeführten Arbeiten bis zum nächsten Jahr werden ausgesetzt werden können, wie solches bei den einzelnen Capiteln zu bemerken sein wird.

Zum ersten Theil:

Ordentliche Einnahmen.

Cap. I.

Nr 10: Wagegeld von der Heuwage,
erinnert die Bürgerschaft an den rückständigen Bericht wegen Verlegung derselben.

Nr 22: Pacht der Fischereien und Jagden,
desgleichen, mit Bezug auf ihren jüngsten Vortrag vom 20. März v. J. pag. 89.

Ordentliche Ausgaben.

Cap. I. Honorare und Gehalte.

Nr 4: Gehalte, Physici und Professoren.

Den letzten Posten von 27 fl 56 gr kann Sie nicht bewilligen, zufolge früherer auch am 3. April v. J. wiederholter Erklärung.

Postamt,

wünscht Sie die endliche Erledigung des dieserhalb zur Zeit unvereinbart Gebliebenen, und erinnert an den eben so oft begehrten als desfalls zugesicherten Bericht (1840 Apr. 3. pag. 97).

Cap. II. Pensionen.

Nr 1: wird dem Special-Budget

a) die am 12. März d. J. der Wittve Worninghausen mit 100 fl bewilligte Pension beizufügen sein.

b) Fischer und Fischer-Wittwen,

erklärt sich die Bürgerschaft dem desfallsigen Antrage des Senats vom 12. März beistimmend, Betreff des Gesuchs der fünf Wittwen, um ein Jahrgeld von 20 fl für jede auf die Dauer ihrer Lebenszeit; Sie sieht sich zugleich zu der erläuternden Bemerkung veranlaßt, daß Sie im Convent vom 13. Novbr. v. J. pag. 180 nur den Fischern, die von Anfang an Theil an der Fährpacht genommen und unausgesetzt bis 1840 zu den Fährpächtern gehört haben, nicht aber denen, die schon vor solchem Zeitraume ihren Mitpächtern und Amtsbrüdern die Contracts-Verhältnisse gekündigt, diese allein in der Pacht gelassen, von ihnen ihren Antheil an den Fährschiffen und Geräthschaften ausgezahlt erhalten haben, ein Jahrgeld von 40 fl bewilligt habe, nur diesen solches auszubezahlen, etwanige Versuche, jene ebenfalls an dem Genuße eines Jahrgeldes Theil zu nehmen, gänzlich zurückzuweisen sein werden.

Zu Cap. V. Zinsen der Staatsschuld.

Das Resultat des dem Tilgungs-Fond Zukommenden wird einer Berichtigung unterliegen, indem die Bürgerschaft sich mit der in dem Bericht der Finanz-Deputation vom 12. März d. J. pag. 72 am Schluß erwähnten Bestimmung ihrerseits dahin einverstanden erklärt, daß als Grundsatz festgesetzt und so verfahren werde, wie im Bericht vorgeschlagen und ausgesprochen worden.

Cap. 9.

Cap. 9. Polizei : Anstalten.

N^o 4: Löschanstalt,

genehmigt Sie den desfallsigen Anschlag, einschließlich der in Folge des Berichts vom 29. Decbr. v. J. Anl. C. im Special-Budget aufgenommenen 1050 ₰ wegen Erbauung eines Hauses auf dem angegebenen Plage zum Trocknen und Aufbewahren der Schläuche; Sie verweist die Ausführung des Baues an die Finanz-Deputation, in Verbindung mit der Deputation bei der Brandlöschungs-Anstalt, welche letztere Deputation Sie zugleich ersucht haben will darüber zu berichten, ob sie es zweckdienlich erachtet, daß ihr außer den gewöhnlichen Spritzenleuten eine bestimmte Mannschaft zu Hilfsleistungen untergeordnet werde.

N^o 7: Zuchthaus.

Die im Special-Budget N^o 45 aufgeführten beiden letzten Posten von 120 ₰ und 30 ₰ genehmigt Sie auch für dieses Jahr.

Cap. 10. Bau- und Unterhaltungskosten.

N^o 1: Oeffentliche Gebäude,

zum Special-Budget N^o 47 werden die unter N^o 16 und 30 für eiserne Gitter am Detentionshause und Oesterthor, jedes zu 800 ₰, für dieses Jahr füglich wegfallen können, und werden daher diese 1600 ₰ nicht bewilligt.

N^o 17: Zuchthaus,

ersucht Sie die Finanz-Deputation, darüber eine genaue Untersuchung zu veranlassen und zu berichten, welcher Ursache es zuzuschreiben, daß einzelne Theile des Werkhauses schon so bald nach der Errichtung desselben eine so bedeutende Reparatur erfordern, und ob und wer deshalb in Anspruch genommen werden könne. Bis zum Eingang des Berichts setzt Sie die Erklärung über die unter diesem Posten bemerkten 900 ₰ aus.

N^o 2: Straßen und Thore,

begehrt Sie die Aussetzung der Umpflasterung folgender im Special-Budget aufgeführten Straßen und Plätze für dieses Jahr:

1) am Dom, angeschlagen zu	1350 ₰
2) Sandstraße " "	3050 "
3) Schmiedestraße " "	1350 "
4) Pieperstraße " "	1460 "
so wie 5) und 6) vorerwähnte	
Westerstraße " "	1690 "
Osterstraße " "	2300 "

Bei Gelegenheit der Verathung wegen der, ihrem Wunsche nach dieses Jahr umzupflasternden Sögestraße, hat sich bei der Bürgerschaft der Wunsch erzeugt, daß zugleich das dem Staat gehörige Haus Knochenhauerstraße N^o 1 abgebrochen werde, insofern sich nicht dabei besondere Anstände finden sollten, welchenfalls Sie dann einen Bericht der Finanz-Deputation sich erbittet.

N 3: Straßen der Vorstadt,

ist Sie auch ihrerseits mit der Auslegung der Bepflasterung des Weges vom Wand-
 rahm bis zum Doventhor, so wie der Bulwessstraße, einverstanden, wünscht dagegen
 die Fortsetzung der Klinkerbahn von der Heerdenthors-Contrescarpe bis an den
 Richtweg und die Bepflasterung dieses Weges bis an die Rembertistraße mit gewöhn-
 lichen Straßensteinen, nach Maassgabe des vorhandenen Anschlags, wobei hinsichtlich des
 Beitrags der Anlieger nach der vereinbarten Verordnung vom 26. Juni 1837 zu
 verfahren sein wird.

Mit der Fortsetzung ihrer Berathung wird die Bürgerschaft in einem folgenden
 Convent fortfahren, schließend mit den besten Wünschen für die Wohlfahrt des Staats.

Schluß-Antwort des Senats.

Da die Ehrliebende Bürgerschaft dem Antrage des Senats in Betreff der
 Sicherstellung der Neustadt gegen Wassergefahr beigetreten ist, so bestätigt
 Er die von ihr erwählte Deputation und ordnet derselben aus seiner Mitte bei:

die Herren Senator Dr. F. W. Heineken,

Senator Dr. Mohr,

Senator Duckwig.

Indem Er sich auf die weiteren Erklärungen der Ehrliebenden Bürgerschaft
 seine Erwiderung vorbehält, entsäkt er dieselbe unter den besten Wünschen für das
 fortdauernde Wohl unsers Freistaats.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

A n s c h l a g

von der

Erhöhung der Neustädter Contrescarpe vom Buntens bis Hohenthore.

Die Länge der zu erhöhenden Strecke ist circa 4000 Fuß.

Der Querschnitt der Erhöhung nach der anliegenden Zeichnung circa 70 □ F.

Es sind also an Auftrag erforderlich 280,000 Cub. F. pr. 1000 Cub. F.

theils auszubaggern, theils zu graben, auffahren ca. 4 ₧..... ₧ 1,120

200,000 □ F. von dem zu erhöhenden und einem auszugrabenden
Theil die Eoden abzugraben, incl. Nebenarbeiten..... " 200

Dieselben wieder zu legen, incl. befestigen..... " 200

Für Karren, Schaufeln, Lothen, Schiffsmietzen etc..... " 480

Summa ₧ 2,000

Bremen, im April 1841.

(gez. :) **Stamm.**

THE JOURNAL OF THE ROYAL ANTHROPOLOGICAL INSTITUTE

1911

CONTENTS

THE JOURNAL OF THE
ROYAL ANTHROPOLOGICAL INSTITUTE

1911

THE JOURNAL OF THE
ROYAL ANTHROPOLOGICAL INSTITUTE
1911

THE JOURNAL OF THE
ROYAL ANTHROPOLOGICAL INSTITUTE

Anlage B.

zum Antrage des Senats.

Kostenanschlag

von der

**Erhöhung und Neuflasterung der Straße
am Neustadts-Deich,
vom Theermagazin bis zur Hohenthorstraße.**

Mit Ausschluß der Erhöhung des eigentlichen Deiches, welche den Anwohnern zur Last fällt, sind für die Erhöhung der Straße zu berechnen 2000 Fuß Länge und 100 □ F. mittleren Querschnittes des Auftragens.

200,000 Cub. F. Füllmaterial herbeizuschaffen und aufzubringen, pr. 1000 Cub. F. 4 ₰.....	800 ₰ — 9c
60,000 □ F. Pflaster aufzubrechen, 100 □ F. 5 9c.....	41 " 48 "
2000 l. Fuß Saum.....	333 " 48 "
2000 Ellen Schiefer incl. Fuhrlohn und Bruch etc.....	1,000 " — "
62,000 □ F. Pflaster umzulegen, die Steine zu fortiren, das Trottoir mit kleinen Steinen zu pflastern, incl. Zuschuß.....	600 " — "
2,000 l. Fuß Saum zu setzen.....	25 " — "
2000 □ Ellen Platten zu legen.....	75 " — "
Für Nebenarbeiten und besonders Fuhrlohn.....	1,000 " — "
Für Arbeiten in den anstoßenden Straßen.....	500 " — "
Summa...	4,375 ₰ 24 9c

Bremen, im April 1841.

(gez. :) **Stamm.**

VIII.

Erweiterung der Grundbesitzverhältnisse

Die Erweiterung des Grundbesitzes ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landwirtschaft. Sie ist notwendig, um die Produktion zu steigern und die Lebensgrundlage der Bevölkerung zu sichern.

Die Erweiterung des Grundbesitzes kann auf verschiedene Weise geschehen:

1. Durch die Verpachtung von Grundstücken an andere Landwirte.

2. Durch die Zusammenlegung von kleinen Grundstücken zu größeren.

3. Durch die Ankauf von Grundstücken durch die Landwirtschaft.

4. Durch die Schenkung von Grundstücken an die Landwirtschaft.

5. Durch die Erbschaft von Grundstücken.

Die Erweiterung des Grundbesitzes ist eine Aufgabe, die in der Zukunft noch wichtiger werden wird.

Die Landwirtschaft muss sich auf diese Aufgabe vorbereiten.

Die Erweiterung des Grundbesitzes ist eine Aufgabe, die in der Zukunft noch wichtiger werden wird.

Die Landwirtschaft muss sich auf diese Aufgabe vorbereiten.

Die Erweiterung des Grundbesitzes ist eine Aufgabe, die in der Zukunft noch wichtiger werden wird.

Die Landwirtschaft muss sich auf diese Aufgabe vorbereiten.